

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Illmensee für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer 2026 betragen für das Kalenderjahr 2026

- 350 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(Grundsteuer A)

- 390 v.H. für die sonstigen Grundstücke

(Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2026 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen. Bei Steuerpflichtigen, die der Gemeinde Illmensee in SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Illmensee, Kirchplatz 5, 88636 Illmensee elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Michael Reichle
- Bürgermeister -